

TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn  
**Marcel Langner**

Wildau, 23. Februar 2021

Ihr Zeichen | Unser Zeichen #196330

**Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz  
(AIG), BbgUIG, VIG**

Antrag vom 30. August 2020, unsere Schreiben vom 16. September 2020 und vom 22. Dezember 2020

Ihr Schreiben vom 15. Januar 2021, eingegangen am 11. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Langner,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. Januar 2021.  
Ihrem Schreiben ist nicht zu entnehmen, auf welche Korrespondenz Sie sich beziehen. Lediglich das Kürzel #196330 gibt einen entsprechenden Anhaltspunkt.

Zu diesem Kürzel erhielten Sie mein Schreiben vom 22. Dezember 2020. Sowohl Ihr Antrag vom 30. August 2020 als auch mein Schreiben vom 22. Dezember 2020 enthielten durchnummerierte Fragen und entsprechende Antworten.

Eine solche Struktur liegt bei Ihrem Schreiben vom 15. Januar 2021 nicht vor. Nachfolgend erhalten Sie meine Antwort an Hand der anfänglich gewählten Strukturierung. Meine bisherigen Ausführungen werden dabei fortgeschrieben. Des Weiteren erlaube ich mir Ergänzungen zu den einzelnen Punkten, welche aus Ihren Ausführungen als erledigt anzusehen sind.

1. Eine Liste der Domains, auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.

Es liegen keine entsprechenden Fälle vor (erledigt).

021

2. Eine Liste der IP Adressen, auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.

Es liegen keine entsprechenden Fälle vor (erledigt).

3. Eine Liste der Dienste (z.B. realisiert über Deep Paket Inspection), auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.

Es liegen keine entsprechenden Fälle vor (erledigt).

4. Eine Liste der Ports (TCP, UDP), auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.

Ihr Antrag wird gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 AIG abgelehnt.

Die Technische Hochschule Wildau ist ISO 27001 zertifiziert. Diese Zertifizierung setzt eine genau definierte Dokumentenlenkung voraus, welche den Abfluss an Informationen steuert. Für das Informationssicherheitsmanagementsystem der TH Wildau (ISMS) gibt es daher genaue Festlegungen zur Dokumentenlenkung. Diese basieren auf der ISO 27001:2013, Abschnitt 7.5 Dokumentierte Informationen, insbesondere 7.5.3 Lenkung dokumentierter Informationen. Diese laut ISO 27001:2013 geforderte Festlegungen haben das Ziel, Informationen zu schützen, die für die Informationssicherheit gesonderte Priorität haben. Weiterhin ist in der Norm festgelegt, Schutzklassen zu bilden, in die Informationen und die dazu beschriebenen Unterlagen eingeordnet werden.

Die in Punkt 4 und 5 angefragten Inhalte haben eine höhere Schutzklassifizierung und dürfen nicht zugänglich gemacht werden.

Seite 3

Brief vom 23. Februar 2021

Technisch weiterführende Beschreibungen der angefragten Inhalte bergen die Gefahr, die Sicherheit der Infrastruktur und damit schützenswerten Informationen der TH Wildau zu gefährden und führen bei Weitergabe zu einem Normverstoß.

Wahrscheinlich sind Ihre Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 15. Januar 2021, welches bereits am 11. Januar 2021 bei uns einging, zur Überschrift „Einstufung der Dokumente“ diesem Ordnungspunkt 4. zuzuordnen. Wie bereits in meinen Schreiben vom 22. Dezember 2020 dargestellt, haben die geforderte Festlegungen in der ISO 27001:2013 das Ziel, Informationen zu schützen, die für die Informationssicherheit gesonderte Priorität haben. Die von Ihnen begehrten Informationen unterliegen einer höheren Schutzklassifizierung und dürfen demnach nicht zugänglich gemacht werden. Nachvollziehbare Gründe, warum die TH Wildau davon abweichen soll, sind Ihren Ausführungen nicht zu entnehmen.

Ihr Auskunftersuchen haben wir im Wege einer Gefahrenprognose geprüft und kommen zu folgendem Ergebnis:

Zum Schutz der IT Infrastruktur ist es notwendig, neben einer Anzahl von anderen Maßnahmen, Personen, welchen ein Angriff möglich ist oder einen solchen planen könnten, möglichst wenig Informationen über die verwendeten Produkte und deren Konfiguration zur Verfügung zu stellen.

Diese Informationen können Personen, welchen ein Angriff möglich ist oder einen solchen planen (unter bestimmten Umstände und nur teilweise), möglicherweise auch auf anderem Weg erlangen. Diese Informationen sind dann jedoch nicht gesichert und der Umfang wird in wesentlichen Bereichen verhindert.

Bei Fehlen der gesicherten Informationen ist der Aufwand, die Infrastruktur der TH Wildau zu kompromittieren, für Personen, welchen ein Angriff möglich ist oder einen solchen planen könnten, wesentlich größer.

Im Falle eines Angriffs auf die IT-Infrastruktur muss der Aufwand für die Personen, welchen ein Angriff möglich ist oder einen solchen planen könnten, möglichst hoch sein. Damit wird versucht sicherzustellen, dass die notwendige Zeit für die Identifikation der Quelle und für die Auswahl der optimalen Gegenmaßnahmen vorhanden ist. Bei Offenlegung der von Ihnen gewünschten Informationen verringert sich der Aufwand für Personen, welchen ein Angriff möglich ist oder einen solchen planen könnten. Im Falle eines Angriffs werden die Möglichkeiten der TH Wildau, diesen abzuwehren, erheblich eingeschränkt.

Seite 4

Brief vom 23. Februar 2021

Bei einem erfolgreichen Kompromittieren der IT Infrastruktur der TH Wildau ist der Eintritt eines erheblichen Schadens sehr wahrscheinlich. Es besteht dann eine sehr hohe Gefahr, dass datenschutzrelevante Informationen oder auch Daten aus Forschung, Lehre, Studium, Transfer, Kooperationen und internationaler Zusammenarbeit abfließen, manipuliert oder sabotiert werden. Bei der Zurverfügungstellung der angefragten Informationen würde sich die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit signifikant erhöhen. Sowohl die Gefahren für die IT-Infrastruktur, als auch die Abschätzung möglicher Schäden überwiegen deutlich Ihr Auskunftsinteresse, zumal Sie dieses nicht begründet haben.

Unsere Entscheidung, Ihren Antrag weiterhin gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 AIG abzulehnen, erhalten wir aufrecht.

Sie führen an anderer Stelle aus, dass Ports 80 und 443 nicht gesperrt werden dürfen. Ich verweise hiermit auf § 6 Abs. 4 AIG, nach welchem ein Antrag abgelehnt werden kann, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Auf Grund Ihrer Ausführungen gehe ich davon aus, dass Sie in zumutbarer Weise allgemein zugängliche Quellen nutzen können.

5. Eine Liste der IP Protokolle (z.B. IPSEC), auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.

Ihr Antrag wird gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 AIG abgelehnt. Begründung siehe 4.

Unsere Entscheidung, Ihren Antrag weiterhin gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 AIG abzulehnen, erhalten wir aufrecht. Begründung siehe 4.

6. Die Anzahl der Forderungen/Abmahnungen, seit dem Jahr 2015 für jedes Jahr als Summe aufgelistet, von Rechteinhabern oder anderen gegen die Hochschule, die die Hochschule dazu veranlasst hat, bestimmte Netzsperrungen einzurichten und welche Netzsperrungen daraufhin eingerichtet wurden.

Es liegen keine entsprechenden Fälle vor (erledigt).

Seite 5

Brief vom 23. Februar 2021

7. Die Prozessbeschreibung zum Einrichten, Prüfen und wieder Entfernen von Netzsperrern jeglicher Art (z.B. Wer entscheidet, Wer verantwortet, Gremienbeteiligung).

Eine entsprechende Prozessbeschreibung liegt nicht vor. (erledigt)

8. Anweisungen/Dienstanweisungen/Ordnungen usw., die den Zugang zu bestimmten Seiten untersagen (z.B. Verbot des Besuches von Seiten mit bestimmten Inhalten).

Die Regelungen befinden sich in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 06/2000. Die Satzung ist abrufbar unter: <https://www.th-wildau.de/hochschule/zentrale-einrichtungen/hochschulrechenzentrum/satzungen-nutzungsordnungen/> (erledigt).

9. Anzahl meldepflichtiger Datenschutzvorfälle, die im Zusammenhang mit den eingerichteten Netzsperrern stehen.

Der Datenschutzbeauftragte der TH Wildau teilte mit, dass ihm keine entsprechenden Datenschutzvorfälle bekannt sind (erledigt).

10. Sämtliche Verfahrensverzeichnisse, es fallen ja zweifelsohne personenbezogene Daten an, die im Zusammenhang mit allen zuvor genannten Fragen stehen.

Ihre Anforderung ist unkonkret gefasst. Des Weiteren teilen Sie mit, dass „zweifelsohne“ personenbezogene Daten „anfallen“. Die von Ihnen erbetenen Informationen sind hinreichend zu konkretisieren. Dabei ist auch die Aussage „es fallen ja zweifelsohne personenbezogene Daten an“ in die Konkretisierung mit einzubeziehen. Ich gehe davon aus, dass Sie für die Konkretisierung Ihrer Anfrage unsere Antworten zu den Fragen 1. bis 9. einbeziehen.

In Ihrem Schreiben vom 15. Januar 2021 erbitten Sie die Übersendung eines Inhaltsverzeichnisses über die Verfahren der TH Wildau. Ein solches Inhaltsverzeichnis wird nicht geführt.

Seite 6

Brief vom 23. Februar 2021

Gemäß § 6 Abs. 1 a.E. AIG weise ich Sie darauf hin, dass jede Person gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht hat, die Landesbeauftragte für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

